

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 265.

Sonntag, den 22. September.

1839.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung einer Zugführerstelle der 2ten Compagnie ist bei der deshalb stattgehabten Wahl Herr Carl Körner, Kaufmann, zum Zugführer durch absolute Stimmenmehrheit ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser Charge am 19. d. M. bestätigt worden.

Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 30. d. M. in dem Bureau des Ausschusses zur Ansicht jedes Betheiligten bereit.

Leipzig, den 20. Septbr. 1839.

Der Communalgarden-Ausschuss daselbst.
Coith, Vice-Commandant. Hermsdorf, Prot.

Vermietung.

Von Weihnachten, oder nach Befinden von Michaelis d. J. an soll ein im Hofe des Marstallgebäudes eine Treppe hoch befindliches Logis, bestehend aus zwei Stuben nebst übrigem Zubehör, mittels Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder sonstigen Verfügung, vermietet werden.

Niethlustige haben sich

den 24. September 1839

Vormittags um 11 Uhr in der Rathsstube, woselbst auch immittels die nähern Bedingungen zu erfahren sind, einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Benachrichtigung sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 18. September 1839.

Die Registrande enthielt diesmal unter andern den am Schlusse der vorigen Mittheilung erwähnten Antrag des Stadtverordneten Bauer auf Verwendung des Collegiums dafür, daß bei der beabsichtigten Pflasterung der Hintergasse daselbst auch Schleusen geführt, oder, falls diesem Unternehmen jetzt Hindernisse entgegen stehen sollten, die Pflasterung vor der Hand noch ausgesetzt werden möchte. Da in der gemischten Baudeputation, wo diese Sache schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, dieselbe, dem Vernehmen nach, als eine Privatsache angesehen wurde; so ward zuerst darüber discutirt, ob Herr Bauer bei den dießfalligen Verhandlungen anwesend bleiben dürfe, für welches Letztere sich jedoch das Collegium entschied, weil man die Angelegenheit als im Interesse der ganzen Commune ruhend ansah. Der Abstimmung darüber begab sich jedoch Herr Bauer selbst. Bei den Discussionen über die Sache setzte der Vorsitzende der dießseitigen Baudeputation sofort heraus, daß der Bau der gewünschten Schleuse dormalen bedeutende Schwierigkeiten in der Localität finde, daß aber nichts destoweniger keinesweges gegen denselben entschieden, vielmehr, dem Wunsche Herrn Bauers gemäß, vorläufig die Pflasterung ausgesetzt worden sei. Da indeß darüber, auf wie lange diese Beschlebung angeordnet worden, Zweifel entstanden; so wurde gedachter Vorsitzender veranlaßt, sich genauer über den Stand der Sache zu erkundigen und dem Collegium schriftlich darüber Anzeige zu machen.

Der Stadtverordnete Wassermann hat die Stelle eines Muster-Schreibers bei den hiesigen Feuer-Köschanstalten erhalten. Derselbe suchte deshalb um seine Entlassung als Stadtverordneter nach. Das

Collegium fand das Gesuch in Berücksichtigung des §. 128 verbunden mit §. 126 Lit. a. der Städteordnung für unbedenklich und beschloß, solches dem Magistrate, unter Bemerklichmachung der für die nächste Stadtverordnetenwahl daraus entstehenden Folge, zu übersenden.

Es waren vom Magistrate abermals zwei Verzeichnisse derjenigen Bürger, deren Befugniß zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seit der letzten Stadtverordnetenwahl in Frage gekommen ist, zur Erstattung des Gutachtens der Stadtverordneten darüber mitgetheilt worden. Herr Stadtrath Kieß wohnte, auf Bitten des Collegiums, den dießfalligen Beratungen zur Ertheilung nöthiger Auskunft bei. Es wurde sich, mit Ausschluß eines einzigen Falles, über welche sich erst nähere Auskunft von dem Magistrate erbeten werden soll, durchgängig mit des Letztern Ansichten vereinigt. Danach wurden diejenigen für zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht fernere berechtigt erachtet, die in den angeführten Fällen des Diebstahls, Bankrotts, der Unterschlagung, Veruntreuung, Kuppei, des Wuchers sammt Concussion, des Meineids, auch (in einem Falle) Versuchs zu einer Vergiftung angeschuldigt waren. Ob hiernächst gleich in Fällen der Veruntreuung, der Täuschung der Obrigkeit bei gesuchter Gewinnung des Bürgerrechts durch falsche Vermögensangaben und der Betrügereien in der Regel der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angenommen wurde; so war man doch der Ueberzeugung, daß dieß nicht auf alle unbedeutenden, durch Jugend, eigenes Zusammentreffen der Umstände u. veranlaßte, in diese Kategorien gehörige Fälle auszudehnen sei. Dahin rechnete man auch der Vergehungen in Folge aufwallender Leidenschaften, die unter dem Namen von Hausfriedensbruch, Drohungen, Thätlichkeiten, Beleidigungen, Schimpfreden, Excesse, dann Widersetzlichkeiten